Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung öffentlich	Stadtamt Amt 66	Stellungnahme-Nr. S0382/19	Datum 24.09.2019	
zum/zur	7 11111 00	00002, 10	12 110012010	
A0180/19 Fraktion GRÜNE/future!				
Bezeichnung				
Keine Baumfällungen in der Königstraße				
Verteiler		Tag		
	1.0			
Der Oberbürgermeister	12.	12.11.2019		
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr	28.11.2019			
Ausschuss für Umwelt und Energie	17.12.2019			
Stadtrat	23.	01.2020		

Zu dem in der Stadtratssitzung am 19.09.2019 gestellten Antrag A0180/19 unter Beachtung des Änderungsantrages

"Der Oberbürgermeister wird beauftragt, dafür Sorge zu tragen, dass die beschlossene Sanierung des Rad- und Fußweges entlang der Königstraße so geplant und durchgeführt wird, dass Baumfällungen unterbleiben.

Des Weiteren soll geprüft werden, ob der Radweg auf der Nordseite der Königstraße nur repariert wird und auf der Südseite ein neuer Radweg errichtet werden kann."

möchte die Stadtverwaltung wie folgt Stellung nehmen.

Für die Verkehrsanlage Königstraße erfolgt zurzeit durch die Landeshauptstadt Magdeburg im Abschnitt zwischen Am Fischertor und Schäferbreite die Planung von 2 voneinander unabhängigen Baumaßnahmen.

- Baumaßnahme 1: Ausbau des nördlichen Radweges mit der Beschluss-Nr. 2320-063(VI)18 mittels EFRE-Zuwendungen
- Baumaßnahme 2: Ausbau der südlichen Nebenanlage (Geh- und Radweg) gemäß Anfrage F0194/16

Die Vorplanung zum Bau des nördlichen Radweges (Baumaßnahme 1) ist mit einer Variantenuntersuchung zur Radwegführung erarbeitet worden und die Zustimmung der Fachbehörden und Trägern der öffentlichen Belange eingeholt. Die naturschutzrechtliche Befreiung von den Verboten der Schädigung einer geschützten Baumallee für beantragte Baumfällungen wurde durch die Untere Naturschutzbehörde erteilt. Des Weiteren liegt der Stadtverwaltung ein positiver Zuwendungsbescheid zur Gewährung von Zuwendungen nachhaltiger Mobilität aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung vor. Die Fördermittel sind bis zum Ende des Jahres 2021 nachweislich zu verwenden.

Folgende Varianten zur Radwegführung wurden in der Vorplanung untersucht:

- Variante 1: Beibehaltung der bestehenden Radweglinie unter der Maßgabe der Verbreiterung des Radweges gemäß Empfehlungen für Radverkehrsanlagen.
- Variante 2: Führung des Radverkehrs nach Möglichkeit direkt an der Bordanlage der Fahrbahn (insbesondere in den Knotenpunktbereichen).
- Variante 3: Führung des Radweges entlang des vorhandenen, unbefestigten Gehweges entlang der vorhandenen Bebauung.

Die Umweltauswirkungen der einzelnen Varianten wurden mit folgendem Ergebnis geprüft:

- Variante 1: Die zweireihige Baumallee wird auf Grund der Verbreiterung des Radweges (Mindestradwegbreite 2,50 m) verdrängt. Es müssen 27 Bäume gefällt werden. Eine Neuanpflanzung an gleicher Stelle in gleicher Qualität besteht nicht, da sich die Bäume im Bestand im Abschnitt zwischen Osterweddinger Straße und Am Fischertor auf einer Niederdruckleitung der Städtischen Werke Magdeburg befinden und diese einer Anpflanzung im unmittelbaren Leitungsbereich bzw. im Schutzstreifen der Leitungen untersagen.
- Variante 2: Bei dieser Variante werden nach Möglichkeit lediglich Baumfällungen einseitig vorgenommen. Es müssen 15 Bäume (14 ersatzpflichtige Bäume und 1 Nadelbaum) gefällt werden. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen können nahezu vollständig durch Ergänzungspflanzung der 2. Baumreihe erfolgen.
- Variante 3: Baumfällungen sind ebenfalls erforderlich, jedoch gehören nicht alle zu einer geschützten Baumallee. Insgesamt sind 14 Baumfällungen notwendig. Diese lassen sich in der 2. Baumreihe ausgleichen.

Neben dem Vergleich der einzelnen Varianten in Hinblick auf mögliche Umwelteinwirkungen wurde auch ein starkes Augenmerk auf die sicherheitstechnische Beurteilung gelegt. Dabei wurde folgender Sachverhalt festgestellt:

- Variante 1: Als "0"-Variante ergeben sich keine Änderungen gegenüber der Ausgangssituation. Der Radfahrer quert an den Einmündungen Am Fischertor und Osterweddinger Straße die Fahrbahn in einem Abstand von ca. 5 m vom Fahrbahnrand der König straße und ist somit nicht im direkten Sichtfeld des Kraftfahrzeugverkehrs. Es bestehen Sicherheitsdefizite.
- Variante 2: Durch die Verlegung des Radweges an den Fahrbahnrand queren die Radfahrer alle Einmündungsbereiche der Königstraße entlang des Fahrbahnrandes. Die Erkennbarkeit des Radfahrers wird deutlich erhöht.
- Variante 3: Durch die Anordnung des Radweges neben dem Gehweg entlang der vorhandenen Bebauung ist nur eine vom Fahrbahnrand abgesetzte Querung der einmündenden Straßen möglich. Der Radfahrer muss dem Kraftfahrzeugfahrer Vorfahrt gewähren.

Es ist festzustellen, dass bei allen Varianten Baumfällungen erforderlich werden, die Variante 2 jedoch im Verhältnis noch einen geringeren Eingriff darstellt. Weiterhin werden bei der Variante 2 die Sicherheitsaspekte der Radfahrer vollumfänglich berücksichtigt.

Im Zuge der Erarbeitung der Vorplanung der Baumaßnahme 1 wurde festgestellt, dass sich im Abschnitt zwischen Am Fischertor und Osterweddinger Straße eine geschützte Baumallee im Schutzbereich der Niederdruck-Gasleitung der Städtischen Werke Magdeburg befindet. Somit besteht auch ohne Durchführung der Baumaßnahme zur Herstellung eines Radweges ein gravierender Konflikt bezüglich des Leitungsschutzes.

Auch wenn die erforderlichen Baumfällungen in Variante 1 und 2 zur Herstellung eines regelkonformen Radweges nicht durchgeführt werden, sind umfangreiche Maßnahmen gemäß Rahmenvereinbarung zu Näherungen zwischen Bäumen/Gehölzen und Ver-/Entsorgungsanlagen u. a. erforderlich: "Dazu wird für den jeweiligen Einzelfall zwischen einer Umverlegung der Anlagen, einer zusätzlichen Sicherung der Anlagen mittels Leitungsschutz und ggfls. Neupflanzung der Bäume ... abgewogen."

Aufgrund des Planungsgrundsatzes aktueller Regelwerke (DWA-M 162, DVWG-Regelwerk GW 125 sowie dem Merkblatt für Bauarbeiten und Planungen im Bereich von Ver- und Entsorgungsanlagen der Städtischen Werke Magdeburg) bezüglich des Abstandes zwischen Leitung und Baumstammachse von mindestens 2,50 m müsste bei Erhalt der Bäume die Gasleitung lagemäßig im Bereich der Fahrbahn angeordnet werden, welche jedoch keiner Instandsetzung bedarf. Im Ergebnis würde eine Umverlegung der Gasleitung zu erheblich höheren Kosten führen.

Aufgrund der starken Verwerfungen des Pflasters sowie Ausbrüche der Borde des bestehenden Radweges, der ohnehin mit einer Breite von maximal 1,50 m den Anforderungen der Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA 2010) nicht gerecht wird, ist eine Reparatur des Radweges nicht möglich bzw. nur mit umfangreichen Sanierungsmaßnahmen und deutlichen Niveauunterschieden der Radwegeoberfläche umsetzbar. Durch die sichtbaren Verwerfungen bzw. Anhebungen im Oberflächenbereich werden schon im Bestand Wurzelbereiche tangiert und es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es im Zuge von Sanierungsarbeiten zu größeren, standsicherheitsrelevanten Wurzelbeschädigungen kommt. Für den Fall, dass eine wurzelschonende Sanierung möglich wäre, würde diese jedoch zu deutlich unterschiedlichen Oberflächenaufbauten führen, die wiederum mit unterschiedlichen Deckenhöhen im Oberflächenbereich des Radweges (Wellenbildung) einhergehen.

Für die Baumaßnahme 2 erfolgt zurzeit final die Erarbeitung einer Vorplanung. Hier sind im gesamten betrachteten Abschnitt keine Gehölze vorhanden. Die Anlage eines Zweirichtungsradweges fand bisher im Zuge Vorplanung keine Berücksichtigung. Die Anlage eines Zweirichtungsradweges würde die Änderung der Führungsform des Radverkehrs (von Radfahrstreifen auf Radweg und von Einrichtungsradweg auf Zweirichtungsradweg) sowie das Kreuzen der Fahrbahn und das Abbremsen an den gesicherten Fußgängerquerungen an den Kreuzungen/Einmündungen Osterweddinger Straße sowie Schäferbreite bedingen.

Weder die Ertüchtigung des Radweges noch das Umverlegen der Gasleitung sowie die Anlage eines Zweirichtungsradweges werden seitens der Stadtverwaltung favorisiert. Vielmehr sollte aus Sicht der Verwaltung das Ergebnis der Variantenuntersuchung des nördlichen Radweges zum Tragen kommen und umgesetzt werden.

Im Gesamtergebnis der Vorplanung wurde die Variante 2 als Vorzugsvariante definiert und weiter verfolgt. Es wird darauf hingewiesen, dass die gewählte Variante einen Kompromiss darstellt, der mit der Unteren Naturschutzbehörde und den Leitungsträgern abgestimmt wurde. Bei dieser Variante bleibt eine durchgängige Baumallee erhalten, die durch Ergänzungspflanzungen im Rahmen der notwendigen Ausgleichsmaßnahmen vervollständigt wird.

Die Baumaßnahme 1 "Ausbau des nördlichen Radweges" soll mit der Vorzugsvariante 2 in den kommenden Wochen mittels Grundsatzbeschluss durch den Stadtrat bestätigt werden.

Der Antrag zur Baumfällung von 15 Bäumen und naturschutzrechtlichen Befreiung von den Verboten des § 21 NatSchG LSA wurde mit Datum vom 27.05.2019 positiv beschieden. Von den 15 zu fällenden Bäumen sind 14 Bäume ersatzpflichtig neu zu pflanzen. Die Neupflanzung stellt sich wie folgt dar:

 Anpflanzung von 12 Stück Kastanien zur Rekonstruktion des Alleecharakters und 4 Stück Pyramideneichen als Ersatz für die entfallenden Baumtore aus Pyramidenpappeln an den Zufahrten zu den Häusern Königstraße 58 und 52a.

Die Neupflanzung (Ausgleichsmaßnahme) erfolgt mit dem Ziel, eine einheitliche Baumreihe herzustellen, in der die einzelnen Bäume optimale Entwicklungschancen haben. Die Wahl der Baumart Rosskastanie und die seitens der Unteren Naturschutzbehörde festgelegten Qualität gewährleistet zudem ein einheitliches und ansprechendes ortstypisches Bild sowie die relativ schnelle Entstehung einer stattlichen Baumallee.

Dies gilt gleichermaßen für die ortsbildprägenden Baumtore, für deren Anpflanzung statt der ehemals verwendeten Pyramidenpappeln die im Habitus sehr ähnlichen aber langlebigeren und eher tiefwurzelnden Pyramideneichen gewählt wurden.

Für den Fall, dass keine Baumfällungen durchgeführt werden dürfen, ist die Baumaßnahme unter der Maßgabe der Einhaltung aktueller Regelwerke des Straßenbaus nicht umsetzbar und bei Unterschreitung der geforderten Regelbreiten nicht förderfähig.

Dr. Scheidemann

Anlagen:

S0382/19 Anlage 1 Lageplan Variante 1 S0382/19 Anlage 1 Lageplan Variante 2 S0382/19 Anlage 1 Lageplan Variante 3